

sich verwertbare Gesichtspunkt, daß eine der sich kreuzenden Straßen den Durchgangsverkehr zwischen wichtigen Verkehrspunkten vermittelt, während die andere zu verkehrsarmen Ortsteilen führt, ist für den ortsfremden Fahrer nicht erkennbar. Ausschlaggebend ist jedenfalls nicht die Breite der Straße, sondern ihre Verkehrsstärke.

Ist im Einzelfalle die Frage, wem das Vorfahrtrecht zusteht, geklärt, so darf gleichwohl das begünstigte Fahrzeug nicht ohne Rücksicht auf das Nahen anderer Fahrzeuge die Kreuzung mit unverminderter Geschwindigkeit befahren (OLG. Stuttgart v. 13. 12. 26). Auch entbindet das Vorfahrtrecht den Führer nicht von der Verpflichtung, sein Augenmerk auf die aus der Seitenstraße kommenden Personen und Fahrzeuge zu richten (Reichsgericht vom 12. 5. 25, Jur. Wochenschrift 1926 S. 1191).

★

Unbedingt sichere Anhaltspunkte für das Verhalten an Straßenkreuzungen sind aus den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen. Das Bewußtsein, daß eine Straßenkreuzung immer eine Gefahrenquelle darstellt, wird den Führer zu besonderer Vorsicht veranlassen müssen. Die Abgabe von Warnungszeichen kann ihn bei einem Unfall dann nicht entlasten, wenn er, wie es leider so häufig der Fall ist, sich die ungehinderte Durchfahrt hat erzwingen wollen. Ebenso wenig darf er auf sein Vorfahrtrecht pochen, wenn mit dessen Ausübung Gefahren verknüpft sein können. Gerade die

Unmöglichkeit, für das Verhalten an Straßenkreuzungen scharf umrissene Grundsätze aufzustellen, zeigt, daß der Gesetzgeber die Vielgestaltigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht durchweg mit seinen Vorschriften erfassen kann, daß vielmehr dem



Wagen 2 überholt, trotzdem Wagen 1 nach links abwinkt, entgegen den Verkehrsvorschriften, in der Kurve Wagen 1, so daß die Gefahr einer Kollision mit Wagen 3 besteht

sachkundigen Ermessen des disziplinierten Führers ein gewisser Spielraum gelassen werden muß

Wagen 2 bleibt, da Wagen 1 nach links abgewinkt hat, vorschriftsmäßig hinter Wagen 1 zurück

